



3. Aufruf zur Einreichung von Anträgen Antragsfrist vom: 17.11.2025, 12:00 Uhr bis: 16.01.2026, 12:00 Uhr
für Projekte zur Durchführung des ESF+-Instrumentes Nr. 1 Frauenspezifische Orientierungs- und Qualifizierungsangebote: Förderung abhängiger und selbständiger Beschäftigung von Frauen in Berlin
im Rahmen des Berliner ESF+ Programms 2021-2027
Die Investitionsbank Berlin (IBB) als Zwischengeschaltete Stelle (ZGS) im Auftrag der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe – IV D)
lädt
interessierte Projektträger ein, einen Förderantrag zur Durchführung von Projekten einzureichen.
Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Kontaktdaten bei der IBB	
E-Mail:	arbeitsmarktfoerderung@ibb.de
Telefon:	030 / 2125 4040



Allgemeine Hinweise

Die Förderung erfolgt auf Basis

- des Berliner ESF+-Programms 2021-2027 [ESF+-Programms 2021-2027](#),
- der veröffentlichten [Projektauswahlkriterien](#), ausgenommen folgende neuformulierte Passage. Voraussetzung für diese Neuformulierung ist die Zustimmung des Begleitausschusses zu den Projektauswahlkriterien (erfolgt voraussichtlich am 12.12.2025):

Spezifisches Ziel (Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2021/1057)	c) Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen
Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels	Durch die Maßnahmen wird insbesondere das Ziel einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern verfolgt. Gemessen sowohl an der Erwerbstätigenquote als auch Erwerbsquote zeigen Frauen in Berlin eine niedrigere Erwerbsbeteiligung als Männer, weswegen sich das Instrument gezielt an Frauen richtet. Die Maßnahmen bieten Frauen die Möglichkeit zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung sowie zum Erwerb von unternehmerischen Kompetenzen. Sie tragen so zur eigenständigen Existenzsicherung, zu einem beruflichen Wiedereinstieg oder der Gründung bzw. Weiterentwicklung einer beruflichen Selbständigkeit bei.
Kriterien zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze	<u>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung:</u> Grundsätzlich unterstützt der ESF die Chancengleichheit und verbietet jegliche Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (Art. 9, EU-VO 2021/1060). Die Förderung der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung wird gewährleistet, indem grundsätzlich alle Maßnahmen für alle Zielgruppen offenstehen, unabhängig von ihren geschützten Merkmalen. Zur Herstellung von Chancengleichheit benachteiligter Gruppen werden im Instrument 1 Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen gefördert. Dem Prinzip der Chancengleichheit wird hierbei gefolgt, wenn der Zugang zu Projekten für alle Frauen, unabhängig von ihren geschützten Merkmalen, vollständig



	gewährleistet wird. Darüber hinaus wird ein aktiver Einsatz des Trägers für Vielfalt und Gleichbehandlung erwartet. <u>Gleichstellung der Geschlechter:</u> Der bereichsübergreifende Grundsatz „Gleichstellung der Geschlechter“ kann durch verschiedene Maßnahmen sowohl im eigenen Betrieb als auch in Projekten sichergestellt werden, dazu zählen u. a.: - das Projekt arbeitet mit einem Vereinbarkeitskonzept, das die Teilnahme von Frauen mit Fürsorgeverantwortung fördert - der Träger arbeitet mit einem Vereinbarkeitskonzept, das die Beschäftigung von Frauen mit Fürsorgeverantwortung fördert <u>Ökologische Nachhaltigkeit:</u> Jegliche Maßnahmen der Träger auf der Organisationsebene, die zu einer ökologischen Nachhaltigkeit positiv beitragen, werden anerkannt. Ebenso wird positiv bewertet, wenn Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit bei der Gestaltung der Projektinhalte Berücksichtigung finden. Gemäß des „Do No Significant Harm“-Prinzips wird darüber hinaus darauf geachtet, dass negative Effekte auf Klima- und Umweltziele ausgeschlossen sind. <u>Beitrag zum Leitprinzip „Gute Arbeit“:</u> Im Rahmen der Projektauswahl wird beurteilt, ob die Träger einen angemessenen Beitrag zum Leitprinzip „Gute Arbeit“ leisten. Dies kann durch verschiedene Maßnahmen im eigenen Betrieb sichergestellt werden, dazu zählen u. a.: - Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende - Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie - Work-Life-Balance Konzept - betriebliches Gesundheitsmanagement oder Maßnahmen zur betrieblichen Mitbestimmung. Ferner wird geprüft, ob Projekte inhaltlich das Leitprinzip „Gute Arbeit“ berücksichtigen.
FI-spezifische Auswahlkriterien	Die Auswahl der Projekte erfolgt gemäß den Punkten 8.1 und 8.2. des allgemeinen Teils der Förderrichtlinie. Darüber hinaus wird insbesondere auf die fachliche Eignung des Trägers geachtet: - fundierte Kenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung frauenspezifischer Qualifizierungsmaßnahmen



	- Kenntnisse der Arbeitsmarkt- und (Weiter-) Bildungspolitik sowie der Möglichkeiten für einen beruflichen (Wieder-) Einstieg - Kenntnisse des Gründungsgeschehens in Berlin, des frauenspezifischen Gründungsverhaltens und der Gründungsvoraussetzungen für Frauen in Berlin - Kenntnisse zu Förderungen des Landes Berlin für Gründungsvorhaben Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass Kompetenzen über Benachteiligungen von Frauen, z. B. auch durch die Qualifikation der Mitarbeitenden, vorhanden sind.
Messung von Kompetenzfortschritten	Bei allen Maßnahmen ist der Kompetenzzuwachs der Teilnehmenden zu messen und zu dokumentieren. Aus den Kompetenzerwerbsnachweisen geht hervor, welche Kompetenzen und Kenntnisse die geförderten Personen durch die Teilnahme erworben haben. Das Verfahren zur Kompetenzzuwachsmessung ist in einem entsprechenden Konzept darzulegen. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen: - Es erfolgt eine Eingangs- und eine Abschlussmessung. - Die Messmethoden enthalten eine Kombination aus Fremd- und Selbsteinschätzung, sofern geeignet. Abweichungen müssen begründet werden. - Die Erhebungsinstrumente sind für die Messung geeignet und werden schlüssig beschrieben und begründet. Sowohl quantitative als auch qualitative Methoden sind zulässig, sofern passend. - Das Verfahren der Kompetenzmessung und -dokumentation ist klar beschrieben. - Es sind klare Kriterien für die Erlangung des Teilnahmezertifikats festgelegt worden. - Aus dem Zertifikat gehen Maßnahmetitel, Inhalte und zeitlicher Umfang der Maßnahme (in Stunden) hervor. Alle Dokumente, die zur Messung der Kompetenzen dienen, sowie ein Musterzertifikat, sind vorzulegen. Umfang und Aufwand für die Kompetenzerfassungen stehen in einem praktikablen und angemessenen Verhältnis zur Maßnahme selbst. Von diesen Vorgaben abweichende Konzepte können unter bestimmten Umständen und mit einer ausführlichen Begründung genehmigt werden.



- der Förderrichtlinie für durch den Europäischen Sozialfonds Plus kofinanzierte Projekte im Land Berlin in der Förderperiode 2021-2027 (ESF+-Förderrichtlinie) [ESF+-Förderrichtlinie](#),
- für den 3. Projektaufruf sind Mittel in Höhe von 10,28 Mio. € für die gesamte Projektlaufzeit vorgesehen.

Aus der Einreichung der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden.

Der Durchführungsort ist grundsätzlich Berlin.

Wir laden alle interessierten Projektträger zu einer Informationsveranstaltung ein. Diese findet im Onlineformat am Montag, den 01.12.2025, von 10:00 bis 12:00 Uhr statt und erfolgt unter Mitwirkung der Fachstelle und der IBB. Hierfür melden Sie sich bitte bis zum 27.11.2025 auf der [Veranstaltungsseite](#) der IBB an. Anschließend erhalten die angemeldeten Teilnehmenden die Einwahldaten per Email zugesandt. Fragen können gerne bis zum 27.11.2025 per Email an arbeitsmarktfoerderung@ibb.de gerichtet werden.

Ziel und Zweck der Förderung

Das Instrument 1 „Frauenspezifische Orientierungs- und Qualifizierungsangebote: Förderung abhängiger und selbständiger Beschäftigung von Frauen in Berlin“ ist darauf ausgerichtet, zu einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Männern und Frauen beizutragen.

Das Förderinstrument hat weiterhin zum Ziel, strukturellen Benachteiligungen von Frauen am Arbeitsmarkt entgegenzuwirken sowie zur Bekämpfung des Fachkräftemangels beizutragen.

Die Maßnahmen unterstützen die eigenständige Existenzsicherung, die Integration in Erwerbsarbeit, den beruflichen Wiedereinstieg oder die Gründung bzw. Weiterentwicklung einer beruflichen Selbständigkeit von Frauen.

Dies geschieht durch die Förderung von Maßnahmen in zwei Bereichen:

- 1) berufliche Orientierung und Qualifizierung
Aus diesem Bereich wird jeweils mindestens ein Projekt zur beruflichen Orientierung, ein Projekt zur beruflichen Qualifizierung/ Weiterbildung und ein Projekt zur Erlangung eines Schulabschlusses ausgewählt.
- 2) Beratung und Qualifizierung von gründungsinteressierten Frauen und Gründerinnen
Aus diesem Bereich werden mindestens zwei Projekte zur Förderung ausgewählt.

Kurzzeiteilnahmen (unter 8 Stunden) sind in beiden Bereichen nicht zulässig (Beratungsgespräche zum Zwecke der Akquise sind keine Kurzzeiteilnahmen). Die Teilnahme an den Kursen ist für die Teilnehmenden kostenlos, Teilnahmegebühren dürfen nicht erhoben werden.

Fördergegenstand

- 1) Im **Bereich „berufliche Orientierung und Qualifizierung“**:
 - Kurse zur beruflichen Information und Orientierung



- Kurse zur beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung
- Kurse zur Erlangung der Berufsbildungsreife, erweiterten Berufsbildungsreife sowie des Mittleren Schulabschlusses

Um den unterschiedlichen Qualifikationsniveaus und Bedarfslagen der Zielgruppe gerecht zu werden, soll mit den geförderten Projekten ein breites Spektrum von Unterstützungsarten zur Verfügung gestellt werden:

- In Kursen zur beruflichen Information und Orientierung wird Frauen, die wieder erwerbstätig werden oder sich beruflich umorientieren möchten, das hierzu benötigte Wissen vermittelt und ihre Beschäftigungsfähigkeit gestärkt. Die Angebote umfassen z.B. die Feststellung der vorhandenen Kompetenzen, die Vermittlung von Informationen zu Wiedereinstiegsmöglichkeiten und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Berufswegeplanung, die Durchführung von Kommunikations- und Bewerbungstrainings, die Vermittlung von Lerntechniken und von Kompetenzen zu Zeit- und Stressmanagement.
- In Kursen zum Nachholen von Schulabschlüssen werden die Teilnehmenden gezielt auf die Nichtschülerprüfung vorbereitet, zudem werden digitale Grundkompetenzen vermittelt und es wird, u. a. durch ein Betriebspraktikum, berufliche Orientierung angeboten. Die Teilnehmenden werden zudem sozialpädagogisch betreut.
- In berufsfeldbezogene Qualifizierungskursen erhalten die Teilnehmenden die Möglichkeit, ihre Kompetenzen für eine angestrebte Berufstätigkeit zu verbessern. Dies umfasst insbesondere die Vermittlung von Fachwissen im jeweiligen Berufsfeld und in der digitalen Arbeitswelt, fachsprachlichen Deutschkenntnissen und beruflichen Schlüsselkompetenzen (z. B. Teamfähigkeit).

2) Im Bereich **„Beratung und Qualifizierung von gründungsinteressierten Frauen und Gründerinnen“**:

- Kurse zur Vermittlung von spezifischen Kenntnissen zu Gründung und Unternehmensführung sowie Beratung und Coaching für gründungsinteressierte sowie bereits selbstständige Frauen.
- Kurse zur Professionalisierung bildender Künstlerinnen.
- Die Maßnahmen für gründungsinteressierte Frauen unterstützen bei der Entscheidungsfindung für oder gegen eine Gründung und vermitteln spezifische Kenntnissen und Fähigkeiten zur Vorbereitung auf eine selbstständige Erwerbstätigkeit. Frauen, die bereits selbstständig sind, werden durch die vermittelten Inhalte bei der Stabilisierung und weiteren Entwicklung ihrer Unternehmen unterstützt. Gefördert werden z. B. Kurse zu Buchhaltung, Finanzierung, Steuern, Marketing, Rechtsfragen oder Kommunikation sowie Zeit- und Zielmanagement, Hilfen zur Entscheidungsfindung für die Selbständigkeit und Angebote zur Vernetzung mit Gleichgesinnten. Darüber hinaus vermitteln die Maßnahmen Kompetenzen, die insbesondere selbstständig tätigen Frauen bei der Bewältigung ihrer spezifischen Herausforderungen benötigen



(z.B. zu Verhandlungsführung, Krisenmanagement und Resilienz sowie Netzwerkaufbau).

- Die Maßnahmen zur Professionalisierung bildender Künstlerinnen vermitteln den Teilnehmenden Kenntnisse, die sie befähigen existenzsichernd zu arbeiten, z. B. Marketing, Konzeption von Ausstellungen, Selbstpräsentation, grundlegende betriebswirtschaftliche Kenntnisse.

Zielwerte/-indikatoren

Outputindikator des FI 1 ist die Anzahl der „Teilnehmenden in jedem Arbeitsmarktstatus“, gemessen über die gesamte Förderperiode. Die Anzahl der Teilnehmenden pro Projekt soll in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Art der Projektförderung stehen.

Der Ergebnisindikator ist der „Anteil der Teilnehmenden, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen“. Dieser ist für das FI 1 auf 82 % festgelegt, d. h. 82 % der Teilnehmenden, die in die Maßnahme eingetreten und im TRS (Teilnehmenden-Registrierungssystem) erfasst wurden, sollen nach der Teilnahme eine Qualifikation erlangt haben. Die Projektträger müssen in ihren Anträgen festlegen, welche Kriterien zur Erlangung einer Qualifikation gelten. Als Richtwert gilt eine Teilnahme an mindestens 65 % der Stunden der Maßnahme. Abweichungen nach unten müssen begründet und genehmigt werden.

Zielgruppe einschließlich Wohnsitz/ Arbeitsort der Teilnehmenden

Die Projekte kommen grundsätzlich natürlichen Personen (Teilnehmenden) zugute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Land Berlin haben.

Die zur Förderung beantragten Projekte richten sich an Frauen, insbesondere solche, die

- arbeitslos oder nicht erwerbstätig
- prekär beschäftigt
- unter ihrem Qualifikationsniveau beschäftigt
- selbständig, bzw. an einer Existenzgründung interessiert
- niedrig qualifiziert sind.

Besonders berücksichtigt werden sollen mehrfachdiskriminierte Frauen, z. B. mit Migrationshintergrund oder Behinderung/ chronischer Erkrankung und Alleinerziehende.

Fördervoraussetzungen

Die Projektträger müssen folgende Qualitätsmerkmale erfüllen:

- schlüssiges Gesamtkonzept für die geplanten Maßnahmen und angebotenen Inhalte zur Umsetzung der im Projektauftrag dargestellten Ziele (vgl. Auswahlkriterien), insbesondere:
 - Verfahren zur Messung des Kompetenzzuwachses (bitte die PAK beachten)
 - Personalkonzept
 - eine klare Beschreibung des zeitlichen Verlaufs der Maßnahme
 - eine prägnante Meilensteinplanung
- Erfahrungen mit der im Projektauftrag dargestellten Zielgruppe



- Konzept zur zielgruppenspezifischen TN-Akquise
- Nachweis der fachlich-inhaltlichen und administrativen Befähigung zur Durchführung des geplanten Projekts

Anforderungen hinsichtlich der Anzahl der Teilnehmenden je Projekt

Minderrealisierung

Eine Minderrealisierung von bis zu 30 % der Teilnehmendenstunden zieht keine finanziellen Korrekturen nach sich. Sollte ein Zielerreichungsgrad von unter 70 % zu erwarten sein, so ist dieser in der Konzeption zu erklären und zu begründen, damit ggf. durch die Fachstelle ein abweichender Wert festgelegt werden kann. Eine Minderrealisierung über den im Zuwendungsbescheid festgelegten prozentualen Ansatz führt zu finanziellen Kürzungen.

Entschuldigte Fehlzeiten (Krankheit der Teilnehmerin, Krankheit des Kindes) zählen nicht als Minderrealisierung. Als entschuldigt gelten Fehlzeiten, wenn sie von den Teilnehmenden am ersten Tag der Abwesenheit schriftlich angezeigt werden.

Bei Onlineveranstaltungen via Internet erfolgt der Nachweis der Teilnahme über Screenshots der Namen der Teilnehmenden (keine Bilder) oder durch automatisch vom jeweiligen Videokonferenzsystem generierten Teilnehmendenlisten.

Sollten TN-Stunden nicht mehr erbracht werden können, weil die Teilnehmenden durch nachweisliche Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer selbständigen Tätigkeit das letztendliche Ziel der Maßnahme erreicht haben, dann können neue Regelungen bezüglich der Anpassung in Bezug auf die Minderrealisierung getroffen werden (sog. „positive Abbrüche“).

Förderdauer:

Es werden Projekte mit einer Laufzeit von maximal zwei Jahren und acht Monaten gefördert.

Förderzeitraum:

ab 01.01.2027 bis 31.08.2029

Antragsberechtigte:

Träger mit Sitz oder Betriebsstätte in Berlin, die

- Erfahrung in der Umsetzung frauenspezifischer Projekte und
- fachliche Kompetenzen in Bezug auf die geplante Maßnahme nachweisen können.

Die Erfahrungen und Kompetenzen sind mit Antragstellung nachzuweisen.

Es kann pro Träger nur ein Antrag eingereicht werden.



Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt.

Die Förderung erfolgt zu 40 % aus ESF+-Mitteln und zu 60 % aus nationalen Kofinanzierungsmitteln (Eigen-, Dritt-, Landes- und ggfs. Bundesmittel). Bei vorhandener Drittmittelfinanzierung (z. B. aus Bundesmitteln), Eigenmitteln der Projektträger, TN-Beiträgen oder TN-Einkommen mindert sich entsprechend der Landesmittelanteil. Eigen- und Drittmittel sind vorrangig einzusetzen.

Von den Antragstellenden wird erwartet, einen Teil der nationalen Kofinanzierung durch Drittmittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere – wenn möglich – durch Anrechnung von Teilnehmendeneinkommen nach dem SGB II. Sollten keine Drittmittel zur Kofinanzierung eingesetzt werden, wird eine Begründung erwartet, warum dies nicht möglich ist.

Das TN-Einkommen wird im Antragsformular unter dem Punkt „Weitere Ausgaben“ als „Sonstige Ausgaben im Jahr in EUR“ bezeichnet. Bei der Nutzung von Teilnehmendeneinkommen ist eine separate Anlage mit der Kalkulation im IBB Kundenportal hochzuladen.

Als Teilnehmendeneinkommen können nur Teilnehmende mit Bürgergeld-Bezug nach SGB II berücksichtigt werden. Für die Kalkulation ist ein Pauschalwert von 4,86 € pro Teilnehmendenstunde zu verwenden.

Bemessungsgrundlage:

Kosten je Einheit

Es wird ein bestimmter Betrag je abgerechneter Einheit gewährt. Grundsätzlich wird nach pauschalierten Personalausgaben (inkl. Honorarkräften) abgerechnet.

In diesem Zusammenhang sind folgende Tabellen gemäß Anhang I der ESF+-Förderrichtlinie relevant:

- *Tabelle für Beschäftigte in der allgemeinen Hauptverwaltung*
- *Tabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst*
- *Tabelle für auf Honorarbasis tätige freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Bandbreitenregelung SenFin*
- *Tabelle für auf Honorarbasis tätige freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Volkshochschulen*

Pauschalfinanzierung

Auf Basis der direkten Personalausgaben wird ein Prozentsatz zur Deckung aller übrigen Ausgaben in Höhe von bis zu 40 % gewährt (sog. Restkostenpauschale i. S. d. Art. 56 der Dach-Verordnung). Mit der Restkostenpauschale sind grundsätzlich alle förderfähigen Restkosten (indirekte Personalausgaben und Sachausgaben), die im Zusammenhang mit dem Projekt anfallen, abgegolten. Hiervon ausgenommen sind die gemäß Art. 56 Abs. 2 der Dach-



VO als zusätzliche förderfähige Kosten berücksichtigungsfähigen an die Teilnehmenden gezahlten Gehälter/Löhne und Unterstützungsgelder.

Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt elektronisch unter Verwendung des Antragsformulars im [Kundenportal](#) der IBB. Bei erstmaliger Nutzung ist vorab eine Registrierung erforderlich. Bitte beachten Sie, dass nach Speichern und Schließen des Antrages dieser nach der Vollständigkeitsprüfung an die IBB im Kundenportal abgeschickt werden muss. Nur so ist eine form- und fristgerechte Einreichung des Antrages gewährleistet. Anschließend können weitere erforderliche Anlagen (z. B. Unterlagen zum Projektträger, Musterzertifikat etc.) zum Antrag hochgeladen und abgeschickt werden.

Vor Bescheiderteilung darf mit dem Projekt nicht begonnen werden. Ausnahmen können auf Antrag vorab zugelassen werden.

Das Antragsformular besteht neben den Daten zum Antragstellenden aus einer ausführlichen Projektbeschreibung inkl. Personalkonzept mit Stellenbeschreibung, Qualifikationsanforderung, dem Ausgaben- und Finanzierungsplan, einer Meilensteinplanung sowie den Erklärungen und einzureichenden Anlagen gemäß beigefügter Übersicht.

Daneben ist gem. Merkblatt „[Abrechnung von Tätigkeiten mit direktem und indirektem Projektbezug im ESF](#)“s Formular [Stellenbeschreibung](#) mit der Antragstellung einzureichen.

Die Projektbeschreibung muss die in den [Auswahlkriterien](#) beschriebenen Punkte enthalten.

Bei Projekten mit mehreren Partnern erfolgt die Antragstellung durch einen Partner als koordinierende Stelle. Dem Antrag ist ein Kooperationsvertrag beizufügen, der die Zusammenarbeit regelt und alle Partner gleichermaßen verpflichtet. Bei Antragstellung ist mindestens der Entwurf des Kooperationsvertrags vorzulegen.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die IBB. Die Abtretung der Zuwendung an Dritte sowie ihre Verpfändung sind ausgeschlossen.

Auswahlverfahren

Die inhaltliche Bewertung der eingegangenen Anträge erfolgt für jeden Projektaufruf getrennt anhand von Auswahlkriterien durch die Fachstelle. Die Auswahl erfolgt auf Basis der sich daraus ergebenden Reihenfolge aller eingegangenen Anträge sowie der verfügbaren Haushaltsmittel. Es können nur Projekte gefördert werden, die eine Mindestpunktzahl von 700 Punkten erreichen.

Die kaufmännische Prüfung sowie die Prüfung der formalen Förderfähigkeit (Einhaltung der ESF+-Förderrichtlinie und Rahmenbedingungen dieses Projektaufrufs) erfolgen durch die IBB im Einvernehmen mit der zuständigen Fachstelle.



Die Antragstellenden werden über die Entscheidung im Kundenportal informiert.

Beihilferechtliche Einordnung

Gemäß den vorstehenden Ausführungen können die Tatbestandsmerkmale einer Beihilfe i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV für das vorliegende Förderinstrument grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Sofern sich die Maßnahmen im Förderinstrument bei den Endempfangenden im Einzelnen an selbstständige Frauen richten, sollen die Bestimmungen der allgemeinen De-minimis-Verordnung Anwendung finden, um aus beihilferechtlicher Sicht die Zulässigkeit der Unterstützung zu gewährleisten.

Die Zuwendungsgeberin hat in solchen Fällen für den Begünstigten im Zuwendungsbescheid hinreichende Auflagen aufzunehmen, die es ermöglichen, dass die Begünstigten die einschlägigen Vorgaben der allgemeinen De-minimis-Verordnung ordnungsgemäß beachten und anwenden können. Hierzu zählt u. a. das Einholen von De-minimis-Erklärungen von den selbstständigen Teilnehmenden sowie das Aushändigen von De-minimis-Bescheinigungen an die selbstständigen Teilnehmenden.

Buchführungssystem

Die Antragstellenden sind verpflichtet, für die Durchführung des Projekts entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden.

Monitoring und Evaluierung

Die Antragstellenden verpflichten sich mit dem Antrag, die Daten, die für die Antragsbearbeitung, die Projektbegleitung, die Projektfinanzverwaltung und die Prüfung der Projekte sowie für die Berichterstattung an die Europäische Kommission und die Evaluierung notwendig sind, zu erheben und der IBB zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört insbesondere die Erfassung der Teilnehmendendaten im Teilnehmendenregistrierungssystem (TRS) der IBB.

Darüber hinaus ist Prüfungsberechtigten voller Zugang zu den Räumlichkeiten und allen projektrelevanten Unterlagen zu gewähren.

Um eine regelmäßige inhaltliche Berichterstattung durch die Projektträger zu gewährleisten, sind quartalsweise Statusberichte einzureichen.

Für alle Teilnehmenden ist nach Projektaustritt der Erwerbsstatus nach vier Wochen und nach sechs Monaten zu erheben und im TRS zu erfassen.

Für Fragen im Rahmen der Erstellung eines Projektantrages stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IBB sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle gerne zur Verfügung.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Ferner stehen Ihnen Informationen auf der [Internetseite der IBB](#) zur Verfügung.